Verordnung der Stadt Glauchau zur Regelung der verkaufsoffenen Sonntage

Auf Grund § 8 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Freistaat Sachsen und zur Änderung des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen (SächsLadÖffG) vom 1. Dezember 2010 (SächsGVBl. S.338), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 5. November 2020 (SächsGVBl. S. 589), hat der Stadtrat mit Beschluss Nr. 2023/040 in seiner Sitzung am 27.04.2023 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Verordnung gilt für die Verkaufsstellen an beiden verkaufsoffenen Sonntagen innerhalb des Stadtrings bzw. am Stadtring.

§ 2 Regelungsinhalt

- (1) Als verkaufsoffene Sonntage werden folgende Sonntage festgelegt:
 - 1. verkaufsoffener Sonntag, 25.06.2023 anlässlich des Glauchauer Genussmarktes 2. verkaufsoffener Sonntag, 10.12.2023 anlässlich des Weihnachtsmarktes
- (2) An diesen Sonntagen dürfen die Verkaufsstellen von 12:00 18:00 Uhr geöffnet sein.

§ 3 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 20.05.2022 außer Kraft.

Glauchau, den 22.05.2023

gez.

Marcus Steinhart Oberbürgermeister

Heilungsklausel nach § 4 Abs. 4 und 5 der SächsGemO:

"(4) Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- 3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat
- 4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr.3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

(5) Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 gelten für anderes Ortsrecht und Flächennutzungspläne entsprechend."